

Allgemeine Geschäftsbedingungen der HEAG mobilo GmbH für Verkehrsmittelwerbung

1. Geltung

1.1. Die nachstehenden Geschäftsbedingungen für Verkehrsmittelwerbung gelten für sämtliche Innen- und Außenflächen inkl. Bildschirmwerbung (nachfolgend „Infotainment“) der Verkehrsmittel (Busse und Bahnen) der HEAG mobilo GmbH, Klappacher Straße 172, 64285 Darmstadt (nachfolgend kurz „HEAG mobilo“ genannt).

1.2. Diese Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne der §§ 14, 310 Absatz 1 BGB. Entgegenstehende oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen erkennen wir nur an, wenn wir ausdrücklich schriftlich der Geltung zustimmen.

1.3. Die HEAG mobilo erbringt die Leistungen als Auftragnehmerin für den Werbekunden als Auftraggeber.

2. Auftragsannahme

2.1. Der Auftraggeber trägt die Verantwortung für Form und Inhalt der Werbung sowie deren urheberrechtliche und wettbewerbsrechtliche Unbedenklichkeit. Der Auftraggeber stellt die HEAG mobilo insoweit von etwaigen Ansprüchen Dritter auf erstes Anfordern frei. Soweit Dritte die Ansprüche direkt bei der HEAG mobilo geltend machen, leitet sie diese an den Auftraggeber weiter.

2.2. Die HEAG mobilo behält sich die Annahme von Aufträgen vor, insbesondere in Abhängigkeit der Werbeinhalte, Einhaltung der technischen Bedingungen, Verfügbarkeit der Werbeträger, Verstoß der Werbung gegen geltendes Recht, Verordnungen, gesetzliche oder behördliche Bestimmungen, die guten Sitten oder Werbung mit anstößigem, religiösem oder politischem Inhalt. Es besteht keine Pflicht zur Begründung der Ablehnung durch die HEAG mobilo gegenüber dem Auftraggeber.

2.3. Die Beseitigung der Werbung aus zwingenden betrieblichen oder aus ordnungs- bzw. zivilrechtlichen Gründen bleibt jederzeit vorbehalten. Muss die Werbung aus vorgenannten Gründen entfernt werden, so gilt der Vertrag in beiderseitigem Einverständnis vom Zeitpunkt der Bekanntgabe des Grundes in entsprechendem Umfang als aufgehoben und zwar aufgrund unverschuldeter Unmöglichkeit der Leistung. Schadenersatz- oder Minderleistungsansprüche stehen keiner der beiden Parteien aus diesem Anlass zu.

2.4. Der Ausschluss von Wettbewerbern ist nicht zugesichert. Die HEAG mobilo bemüht sich, Werbung konkurrierender Produkte nicht direkt nebeneinander anzubringen.

2.5. Der Vertrag kommt durch eine Auftragsbestätigung der HEAG mobilo in Textform zustande.

3. Auftragsdurchführung

3.1. Allgemeine Regelungen

3.1.1. Text und Ausführung der Werbung unterliegen immer der Genehmigung der HEAG mobilo. Auf Anforderung und soweit erforderlich sind maßstäbliche Entwürfe durch den Auftraggeber vorzulegen. Gleichwohl obliegt der HEAG mobilo insoweit keine – auch keine inhaltliche - Prüfungspflicht der ihr zur Verfügung gestellten Druck- oder Bilddateien.

3.1.2. Wird ein Fahrzeug aus betrieblichen Gründen (z. B. Totalschaden, Verschrottung usw.) vor Vertragsablauf aus dem Verkehr gezogen oder verkauft, so endet automatisch der Vertrag zum Zeitpunkt der Außerbetriebnahme bzw. des Verkaufs durch die HEAG mobilo. Stilllegungen werden dem Auftraggeber unverzüglich mitgeteilt.

3.1.3. Es können in diesen Fällen keine weitergehenden Ersatzansprüche, insbesondere nicht auf entgangenen Gewinn geltend gemacht werden.

3.1.4. Bei betriebsbedingtem Ausfall eines Fahrzeugs (z. B. TÜV) oder dem Ausfall auf Grund eines Unfallschadens oder von mindestens 21 Tagen erhält der Auftraggeber nach Wahl der HEAG mobilo eine entsprechende Gutschrift oder eine Nachlaufzeit. Eine vorzeitige Kündigung des Vertrags, bzw. die Nichtzahlung der Vergütung ist ausgeschlossen.

3.1.5. Linien-, Strecken- und Platzwünsche können aus betrieblichen Gründen nicht berücksichtigt werden.

3.1.6. Ein Anspruch des Auftraggebers auf Rückgabe der von ihm gelieferten Entwürfe und Werbemittel (insb. Plakate und Folien) besteht nicht. Abfälle werden sach- und fachgerecht durch die HEAG mobilo entsorgt.

3.1.7. Der Auftraggeber erhält nach der Fertigstellung Belegbilder des ausgeführten Auftrags. Diese hat er unverzüglich auf offensichtliche Mängel der Werbung zu untersuchen und diese spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der Belegbilder in Textform gegenüber der HEAG mobilo zu rügen. Geringfügige Abweichungen in der Größe oder Farbabweichungen zwischen Vorlage, Vorabdruck und Werbebeschriftung berechtigen den Auftraggeber nicht zur Geltendmachung von Mängelansprüchen.

3.2. Besondere Regelungen Innenwerbung

3.2.1. Der Auftraggeber sendet die für die Werbung erforderlichen Dateien, Plakate usw. fristge-

mäß und kostenfrei zur Motivfreigabe an die HEAG mobilo.

3.2.2. Die Anlieferung von Plakaten und Infotainmentdateien hat mindestens 7 Werktage vor Aushangtermin / Ausstrahlung zu erfolgen.

3.3. Besondere Regelungen Außenwerbung

3.3.1. Die Herstellung der Werbefolien für die Außenwerbung erfolgt durch die HEAG mobilo oder durch eine von ihr beauftragte Fachfirma nach den Richtlinien der HEAG mobilo.

3.3.2. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die erforderlichen Druckdateien für Ganzwagenwerbung 21 Werktage und für Traffic Boards 14 Werktage vor vereinbartem Werbebeginn bereitzustellen, nach den Vorgaben der HEAG mobilo. Die Bereitstellung erfolgt mittels des Formulars zur Datenübernahme. Dieses erhält der Auftraggeber mit der Auftragsbestätigung.

4. Laufzeit / Kündigung / Vertragsstrafe

4.1. Die Laufzeit beginnt zu dem im Angebot oder in der Auftragsbestätigung genannten Termin. Falls sich aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, die Lieferung des Werbematerials bzw. die Ausführung der Bekleubarbeiten um mehr als eine Woche gegenüber dem vorgesehenen Vertragsbeginn verzögert, ist die HEAG mobilo berechtigt, die vereinbarte Vergütung ab diesem Zeitpunkt zu berechnen.

4.2. Kann der Auftrag infolge unvorhergesehener und nicht von der HEAG mobilo zu vertretenden Umständen (insbesondere Streik, höhere Gewalt, etc.) nicht vereinbarungsgemäß ausgeführt werden, wird der Auftraggeber hiervon unverzüglich verständigt. Der Vertragsbeginn wird dementsprechend verschoben. Dauern die unvorhergesehenen Umstände mehr als 3 Monate an, so ist der Auftraggeber zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

4.3. Verträge über Außenwerbung mit einer Laufzeit von bis zu 6 Monaten und Verträge über Innenwerbung enden mit Ablauf der vereinbarten Laufzeit.

4.4. Verträge über Außenwerbung mit einer Laufzeit von mehr als 6 Monaten, jedoch nicht mehr als 12 Monaten verlängern sich automatisch jeweils um weitere 3 Monate, sofern sie nicht 1 Monat vor Ablauf des Vertrages von einer der Parteien gekündigt werden.

4.5. Verträge über Außenwerbung mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten verlängern sich automatisch jeweils um weitere 12 Monate, sofern sie nicht 3 Monate vor Vertragsablauf von einer der Parteien gekündigt werden.

4.6. Die Vertragslaufzeiten oder Vertragsverlängerungen sind im Bereich Außenwerbung auf die Gesamtdauer der üblichen Folienhaltbarkeit, maximal auf drei Jahre, begrenzt.

4.7. Eine ordentliche Kündigung des Vertrages vor Ablauf der Vertragslaufzeit ist ausgeschlossen.

4.8. Das Recht zur außerordentlichen und fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund, der die HEAG mobilo zur außerordentlichen, fristlosen Kündigung berechtigt, liegt insbesondere vor, wenn der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen trotz wiederholter Mahnung nicht nachkommt oder gegen die Inhaltsbestimmungen für Werbung nach Ziffer 2.2 verstößt.

4.9. Im Falle der fristlosen Kündigung durch die HEAG mobilo aus wichtigem Grund, den der Auftraggeber zu vertreten hat, ist der Auftraggeber verpflichtet, eine Vertragsstrafe in Höhe von 20 % der Restauftragssumme an die HEAG mobilo zum vorzeitigen Kündigungstermin zu zahlen. Die HEAG mobilo behält sich die Geltendmachung eines weitergehenden Schadensersatzanspruchs vor. Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis gestattet, dass der HEAG mobilo kein Schaden entstanden ist oder dieser wesentlich niedriger ist als die Vertragsstrafe.

4.10. Jede Kündigungserklärung bedarf der Textform.

5. Preise und Zahlungsbedingungen

5.1. Die Preise ergeben sich aus der jeweils aktuellen Preisliste der HEAG mobilo und werden zuzüglich gesondert auszuweisender Mehrwertsteuer in Rechnung gestellt.

5.2. Die Kosten für die Erstanbringung und Letztbeseitigung der Werbemittel sind im Preis enthalten. Ggfs. für die Unterhaltung der Werbung (Auswechseln, Ausbessern von beschädigten oder unansehnlich gewordenen Werbemitteln) anfallende Kosten gehen - soweit diese nicht von der HEAG mobilo zu vertreten sind - zu Lasten des Auftraggebers.

5.3. Bei der Festsetzung der Preise ist berücksichtigt, dass die Verkehrsmittel aus Gründen, welche in der Eigenart des Verkehrsunternehmens liegen (Fahrplanänderungen an Wochenenden und zu Ferienzeiten, Reparaturen, Wartungsarbeiten, Hauptuntersuchungen sowie andere Ausfallzeiten etc.) oder aus anderen Ursachen, insbesondere wegen Unfallschäden oder aus Gründen höherer Gewalt (Streik, Betriebsunterbrechungen und Betriebseinschränkungen etc.) vorübergehend nicht im Verkehr sind. Aus diesem Grunde liegt der Preisbildung ein Ausfallsatz von 30 % zugrunde. Wegen solcher Einwirkungen kann der Auftraggeber weder vom Vertrag zurücktreten noch die Zahlungen verweigern. Geringfügige Störungen berechtigen nicht zur Minderung.

5.4. Die vereinbarte Vergütung wird zum vereinbarten Termin zur Zahlung fällig. Kommt der Auftraggeber mit der Zahlung des fälligen Rechnungsbetrages in Verzug, so ist die Auftragnehmerin berechtigt, anfallende Bank- und Bearbeitungsge-

bühren und gesetzlich festgelegte Verzugszinsen dem Auftraggeber zu berechnen.

5.5. Die Preise können bis zum Ablauf von 12 Monaten nach Abschluss des Vertrages nicht erhöht werden. Danach können die Preise zu Beginn eines neuen 12-Monats-Zeitraums den zu diesem Zeitpunkt aktuellen Listenpreisen angepasst werden, sofern die Änderung der Listenpreise in Anpassung an die Kostenentwicklung (insbes. Unterhaltskosten der Verkehrsmittel) erfolgte. Die HEAG mobilo ist verpflichtet, dem Auftraggeber in Textform eine Preiserhöhung zwei Monate vor deren Inkrafttreten anzuzeigen. Im Falle einer Preiserhöhung um mehr als 10 % steht dem Auftraggeber ein Sonderkündigungsrecht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Preisänderung zu. Die Kündigung hat in Textform innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Bekanntgabe der Preiserhöhung gegenüber der HEAG mobilo zu erfolgen. Maßgeblich ist der Eingang bei der HEAG mobilo.

6. Haftung

6.1. Die Haftung der HEAG mobilo sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen ist ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde. Dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, oder der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Im Falle einer Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf), welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die HEAG mobilo bei Abschluss des Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die die HEAG mobilo kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen.

6.2. Die HEAG mobilo haftet nicht für die Nichtausführung, Verzögerung, Unterbrechung oder vorzeitige Beendigung einer Werbemaßnahme aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat.

6.3. Für fehlerhafte Druckvorlagen wird keine Haftung übernommen, sofern die HEAG mobilo nicht ausdrücklich die Kontrolle der Vorlage vertraglich zugesichert hat. In diesem Fall haftet sie gemäß der Ziffer 6.1.

7. Form, Teilnichtigkeit

7.1. Aufträge und Verträge bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Textform. Änderungen oder Ergänzungen sind nur wirksam, wenn sie in Textform vereinbart werden. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Klausel. Mündliche Abreden be-

dürfen zu ihrer Wirksamkeit der Bestätigung in Textform.

7.2. Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

8. Rechtsnachfolge

Die HEAG mobilo ist berechtigt, ihre mit dem Vertrag begründeten Rechte und Pflichten mit für sie befreiender Wirkung auf Dritte zu übertragen. Der Auftraggeber stimmt der Übertragung des Vertrages mit allen Rechten und Pflichten auf den zu benennenden Dritten bereits mit Vertragsschluss zu.

9. Gerichtsstand

Ist der Auftraggeber Kaufmann im Sinn des Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand Darmstadt.

- Stand Januar 2024 -